



STATUTEN

des
Curling Club Bern Inter
gegründet am 13. März 1997

In diesen Statuten gelten für alle verwendeten männlichen Personenformen sinngemäss auch die weiblichen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen Curling Club Bern Inter besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Club hat seinen Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck und Aufgabe

Der Club bezweckt:

- die Erhaltung und Förderung des Curlingsports
- die Pflege der Kameradschaft und der Sportlichkeit
- die Förderung des Elitecurlings

Art. 4 Dachverband

Der Club ist Mitglied von SwissCurling Association (SCA) und als Aktionär an der Culing Bahn Allmend AG (CBA) beteiligt. Er unterstützt die Ziele dieser Organisationen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien richten sich nach den Bestimmungen der SCA und der CBA. Der Club besteht insbesondere aus Jung-, Aktiv-, Veteranen-, Ehren- und Passivmitglieder sowie Gönnern.

Art. 6 Jung-, Aktivmitglieder und Veteranen

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will und eine Lizenz erhält, ist Jung-, Aktivmitglied oder Veteran. Die Spielberechtigung und Eisbenützung bestimmt sich nach den Bestimmungen der SCA und der CBA.

Art. 7 Gönner und Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will ohne aktiv im Club mitzumachen, kann Gönner oder Passivmitglied werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Club oder den Curlingsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9 Aufnahme

Wer als Jung- oder Aktivmitglied in den Club eintreten will, hat zuhänden des Vorstandes ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die definitive Aufnahme des neuen Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung nach einer einjährigen Probezeit, auf deren Einhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann.

Beratung und Abstimmung über die Aufnahme finden unter Ausschluss des Bewerbers statt. Eine allfällige Abweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie mit der Auflösung des Clubs.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte, namentlich auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das laufende Vereinsjahr bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 11 Austritt, Übertritt in andere Kategorie

Der Austritt aus dem Club resp. der Übertritt in eine andere Kategorie ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Mitglieder, die ihre Austritts- oder Übertrittserklärung nicht bis spätestens 10 Tage nach der Generalversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten gerichtet haben, schulden den gesamten Betrag für das neue Vereinsjahr.

Der Austritt wird in jedem Fall erst rechtsgültig, wenn das austretende Mitglied sämtliche gegenüber dem Club bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Club oder dem Curlingsport allgemein schaden oder aus anderen Gründen für den Club nicht mehr tragbar sind, können von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Präsidenten zu richten.

Dem Mitglied, gegen welches sich der Antrag auf Ausschluss richtet, wird vorgängig Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den vorliegenden Statuten, allfälligen Reglementen, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 14 Beiträge

Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung entscheidet ebenfalls jährlich und ohne präjudizielle Wirkung, ob von einem Mitglied auf begründetes mündliches oder schriftliches Gesuch hin lediglich eine reduzierte Eintrittsgebühr und/oder ein reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben wird. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion.

Die für das laufende Vereinsjahr festgelegten Beträge sind jeweils bis spätestens zum 30. September zu bezahlen. Über die Trainings- und Spielberechtigung von Mitgliedern, die ihren Beitrag bis zu diesem Datum nicht bezahlt haben, entscheidet abschliessend der Vorstand.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 17 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Organisationskomitee Turnier
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Juni oder Juli statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Spielleiters
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über Mutationen
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies von der Generalversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, welcher auch Ort und Zeitpunkt bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich, enthält alle an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden und muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

Art. 21 Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 30. April an den Präsidenten zu richten. Anträge zuhanden von ausserordentlichen Generalversammlungen sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle an einer Vereinsversammlung persönlich anwesenden Jung-, Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

Art. 23 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, in allen weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung und/oder Wahl beschliessen.

b) Der Vorstand

Art. 24 Mitgliederzahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Jung-, Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spielleiter
- OK Präsident Turnier
- Sekretär
- Protokollführer
- Kassier
- Internetverantwortlicher
- 0 bis 3 Beisitzern

Der Präsident wird direkt durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei einem Mitglied höchstens zwei Chargen gleichzeitig übertragen werden können.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, den vakanten Posten bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch durch ein Ersatzmitglied zu besetzen.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er vertritt insbesondere auch den Club gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet den Club gegenüber Dritten grundsätzlich mit Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr sowie Sponsoring und Inserentenvereinbarungen des Turniers.

Im übrigen kann der Vorstand für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft erlassen.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, mündliche Verhandlung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

c) das Organisationskomitee Turnier

Art 27 OK Turnier

Das OK des Turniers setzt sich zusammen aus dem OK Präsidenten und weiteren Jung-, Aktiv-, Veteran, Ehren- oder Passivmitgliedern.

Die Aufgaben des OK ist die Organisation und die Durchführung von einem oder mehreren Turnieren des Vereins.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 28 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren.

Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Die Rechnungsrevisoren erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 29 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, unter Berücksichtigung der Steuervorschriften.

Art. 30 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 01. Juli 2010 in Wohlen verabschiedet und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basis bilden die Statuten, welche an den ausserordentlichen Generalversammlungen der fusionierenden Vereine CC Bärn Mutze und CC Bern Wildstrubel vom 13. März 1997 genehmigt wurden (durch beidseitige Zustimmung zum Fusionsvertrag vom 28.1.1997), inklusive den Änderungen der ordentlichen GV vom 15. Juni 2000.

Wabern, den 02. Juli 2010

Curling Club Bern Inter

Frank Dietrich
Präsident

Eliane Schär
Sekretärin